



Vorsicht bei Anträgen auf Vorsteuervergütung!

von Dr. Carmen Griesel

Hat ein im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer aus Deutschland Leistungen bezogen und die in der Rechnung ausgewiesene deutsche Umsatzsteuer gezahlt, kann er diese Umsatzsteuer - mangels eigener Umsatzsteuerpflicht in Deutschland - nicht als sog. Vorsteuer in Abzug bringen. Ihm bleibt nur der Weg in das sog. Vorsteuervergütungsverfahren, um über einen entsprechenden Antrag die Umsatzsteuer vom deutschen Fiskus erstattet zu erhalten.

Das Gesetz sieht hierbei jedoch gleich zwei Tücken vor: 1. Eine Ausschlussfrist für den Vergütungsantrag von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, die nicht verlängert werden kann und 2. eine eigenhändige Unterschrift durch den Unternehmer, § 18 Abs.9 S.5 UStG. In der Praxis bedient sich der ausländische Unternehmer regelmäßig eines in Deutschland ansässigen steuerlichen Verfahrensbevollmächtigten, der den Antrag vorbereitet und bei der zuständigen Behörde einreicht. Doch Vorsicht ist geboten, wenn man es sich zu einfach machen will und dem beauftragten Berater auch die Unterzeichnung des Vergütungsantrags überlässt.

Hier hat das FG Köln mit Urteilen vom 21.02.2008 (Az. 2 K 754/04 und 736/07) entschieden, dass die Unterzeichnung durch einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten (wie z.B. den Steuerberater) für einen ordnungsgemäßen Antrag nicht genügt. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Vertretung nicht durch einen Vertretungszusatz offen gelegt wird. Da die behördliche Entscheidung über den Antrag in der Regel deutlich mehr als sechs Monate in Anspruch nimmt, ist die Ausschlussfrist bereits abgelaufen, wenn die Mängel des Antrages bekannt werden. Eine fristgerechte Nachbesserung ist dann nicht mehr zulässig, und ein Anspruch auf Erstattung der Vorsteuer entfällt.

Dann kann ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO weiterhelfen. Voraussetzung ist aber, dass der nunmehr mit der eigenhändigen Unterschrift des Unternehmers versehene Antrag auf Vorsteuervergütung innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist von einem Monat ab Kenntnis des Mangels erneut bei der zuständigen Behörde eingeht.

Zweifel an diesem engen Gesetzesverständnis äußert jetzt jedoch erfreulicherweise der BFH in dem unter

dem Az. XI R 19/08 anhängigen Revisionsverfahren mit Blick auf das Gemeinschaftsrecht. Mit Beschluss vom 13.08.2008 hat er dem EuGH im Wege eines sog. Vorabentscheidungsersuchens die Frage vorgelegt, ob der Vorsteuererstattungsantrag zwingend vom Steuerpflichtigen persönlich bzw. dem gesetzlichen Vertreter bei einer juristischen Person zu unterzeichnen ist oder ob die Unterschrift eines Bevollmächtigten (z.B. steuerlicher Vertreter oder Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen) genügt. Eine Entscheidung des EuGH steht noch aus.

In Streitfällen ist daher ein zweigleisiges Vorgehen angezeigt: 1. Eine Zurückweisung des Vergütungsantrages wegen der fehlenden eigenhändigen Unterschrift sollten Sie nicht akzeptieren und unter Hinweis auf den Vorlagebeschluss des BFH ein Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des EuGH respektive des BFH in dem Verfahren mit dem Az. XI R 19/08 beantragen. 2. Gleichzeitig ist zu empfehlen, im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrags nach § 110 AO innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Mangels vorsorglich den eigenhändig unterzeichneten Antrag nachzureichen. ■

Den Beschluss des BFH vom 13.08.2008 erhalten Sie kostenlos bei bfd unter Telefon 06826/9343-0 oder info@bfd.de

Über die Autorin: Frau Dr. Carmen Griesel ist Chefredakteurin des Informationsdienstes steuerberater intern.